

## Produktbeschreibung

### VIBU Chlor TC 90 LT/E

#### **Beschreibung:**

VIBU Chlor TC 90 LT sind langsam lösliche, organische 200-g-Chlortabletten mit ca. 88 % Aktivchlorgehalt und einem Chlorstabilisator, der ein zu schnelles Entweichen von Chlor verhindert. VIBU-Chlor TC 90 LT lösen sich in der Regel innerhalb einer Woche auf und versorgen so das Schwimmbadwasser über einen längeren Zeitraum gleichmäßig mit Chlor. VIBU Chlor TC 90 LT können unabhängig von der Wasserhärte eingesetzt werden, senken den pH-Wert nur geringfügig ab und lösen sich rückstandsfrei auf.

#### **Dosierempfehlung:**

Zur Langzeitchlorung gibt man jede Woche eine 200-g-Tablette für je 20 cbm Wasser in eine geeignete Dosiereinrichtung (Dosierboje/Skimmerkorb). Zusätzlich sollte alle 10 bis 14 Tage eine Stoßchlorung mit dem schnelllöslichen VIBU Chlor Di 56 G durchgeführt werden. Ein messbarer Chlorgehalt von 0,3 bis 0,6 mg/l sorgt für eine ausreichende Desinfektion.

#### **Zur Beachtung:**

VIBU Chlor TC 90 LT dürfen, bei mit Folie ausgekleideten oder mit Schwimmbeckenfarbe gestrichenen Schwimmbecken, nicht direkt mit dem Beckenmaterial in Berührung kommen (Ausbleichungen)!

#### **Gefahrenhinweise / Sicherheitsratschläge:**

- Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
- Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
- Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
- Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.
- Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- Behälter trocken halten.
- Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

#### **Lieferbare Verpackungsgrößen:**

5 kg	Art.-Nr. AZ-215005	<b>UN-Nr.:</b>	2468
10 kg	Art.-Nr. AZ-215010	<b>EWG-Nr.:</b>	201-782-8
25 kg	Art.-Nr. AZ-215025	<b>GGVS/ADR:</b>	Klasse 5.1, II
		<b>Gefahren-Symbol:</b>	N, O+ Xn
		<b>Selbstbedienungsverbot</b>	nein